

DWA-Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Hochwasserschutzgesetzes III (Stand 11. Oktober 2024)

Das Bundesumweltministerium hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz III) vorgelegt. Mit dieser geplanten Verbesserung des Hochwasserschutzes will die Bundesregierung Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zur Klimaanpassung umsetzen und außerdem Länderforderungen nach Änderung der bundesrechtlichen Regelungen nachkommen.

Vorbemerkungen

Es braucht einen besseren Schutz vor den Auswirkungen von Extremwetterereignissen mit Überflutungen durch Hochwasser und Starkregen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten werden. Einen vollständigen technischen Schutz gegen Überflutungen wird es nicht geben können. Für eine notwendige Risikominderung ist es deshalb besonders wichtig, die Vorsorge bereits mit dem Rückhalt in der Fläche zu beginnen und den Flüssen mehr Raum zu geben. Ein naturnaher Landschaftswasserhaushalt mit speicherfähigen Böden und renaturierten oder reaktivierten Auen sollte geschaffen werden, weil damit nicht nur die Überflutungsvorsorge, sondern auch die Vorsorge gegen Trockenheit und Dürre und der Biodiversitätsschutz gestärkt werden. Der technische Überflutungsschutz in Form von Hochwasser-, Regenrückhaltebecken oder Deichen und Mauern ist flächendeckend sicher zu betreiben und auszubauen und die dazu nötigen Genehmigungsverfahren sind zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ein Starkregenrisikomanagement (SRRM) vergleichbar mit dem europarechtlich vorgegebenen Hochwasserrisikomanagement muss jetzt verbindlich im Wasserrecht geregelt, in das bestehende System des Hochwasserschutzes und als zwingender Bestandteil in die Bauleitplanung eingebunden werden. Dem SRRM müssen Starkregengefahrenkarten auf Grundlage bundeseinheitlicher Bewertungsstandards zugrunde liegen, die für die Bevölkerung „lesbar“ und jederzeit zugänglich sind. Es braucht mehr Anreize zur Eigenvorsorge der Bürger und weitere Verbesserungen der Risikokommunikation gegenüber der Bevölkerung. Der Bau in überschwemmungsgefährdeten Gebieten sollte grundsätzlich vermieden werden. Mindestens sollte der Nachweis einer Elementarschadenversicherung für den Bau von Gebäuden in gefährdeten Gebieten verpflichtend werden.

Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Aus Sicht der DWA ist der vorliegende Entwurf geeignet, um die Überflutungsvorsorge zu verbessern. Die Regelungen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung und greifen viele Punkte auf, welche die DWA wiederholt gefordert hatte, wie z.B. die Einführung von Starkregenrisikokonzepten sowie deren Berücksichtigung in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Allerdings fehlen bundeseinheitliche Bewertungsstandards als konkreter Maßstab im Rahmen eines Starkregenrisikomanagements oder bei der Ausweisung von Starkregenrisikogebieten. Im Bereich von fluvialen Überschwemmungen ist dies anders, hier werden bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten spezifische Hochwasserereignisse festgelegt. Auch im Starkregenrisikomanagement braucht es einheitliche Standards zur Ermittlung eines Gefährdungs- und Vorsorgeniveaus. Dazu hatte die DWA im Positionspapier Hochwasser und Sturzfluten (Juni 2022) Vorschläge gemacht.

Nicht alle gesetzlichen Lücken für eine sachgerechte Hochwasservorsorge werden mit dem Entwurf geschlossen. Regelungen, die es ermöglichen, dass Überschwemmungsgebiete per Gesetz festgesetzt werden können, wie das in einigen Bundesländern schon der Fall ist, sollten in Deutschland flächendeckend zur Verfügung stehen. Andere Verfahren bringen einen erheblichen Aufwand mit sich, auch weil der Eindruck entsteht, dass die Flächen „verhandelbar“ wären. Dies sollte nicht der Fall sein.

Auch das wichtige Problem der Flächenverfügbarkeit und der Regelung von multifunktionalen Flächen wird nicht aufgegriffen. Zudem sollte ernsthaft geprüft werden, für dem Hochwasserschutz dienenden Vorhaben im Rahmen von Planfeststellungen und Plangenehmigungsverfahren regelmäßig ein überragendes öffentliches Interesse anzunehmen. Z.B. könnte ein derartiger Abwägungsvorrang zugunsten der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen in § 68 WHG aufgenommen werden, ähnlich wie dies für im EEG für den Energiebereich erfolgt ist.

Es muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass die Anpassung bestehender technische Bauwerke wie Dämme und Deiche meist naturschutzrechtlich als Teil der unberührten Natur eingeordnet werden und nicht als technische Bauwerke, sodass sie im Unterhalt und bei notwendigen Dammerhöhungen und Verbesserungen der Standsicherheit umfangreichen naturschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen und sich Maßnahmen dadurch häufig verzögern.

Zu einigen Fragen sollten im Nachgang zur Novelle weitere Kriterien entwickelt werden, die einen sachgerechten Vollzug unterstützen, wie z.B. bei der Bewertung von „besonderen Gefahrenlagen“ die dann zur Festsetzung besonderer Gefahrenbereiche führen (§ 76 Abs. 2 des Entwurfs).

Nachbesserungsbedarf sieht die DWA insbesondere zu folgenden Punkten:

Im Einzelnen

Zu § 36 WHG

Zu § 36 Abs. 1 - neuer Absatz zu **Brücken**: Die Formulierungen sind sehr unklar bzw. weich (z.B. „möglichst schadlos, teilweiser oder vollständiger Verschluss, wesentliche Instandsetzung) und bringen großen Interpretationsspielraum mit sich, so dass ein wirklicher Mehrwert einer gesetzlichen Regelung hier fraglich erscheint. Der zweite Halbsatz des § 36 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 WHG-E „wobei eine mögliche Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verschlusses infolge angeschwemmten Treibgutes oder Totholzes zu berücksichtigen ist“ ist zu streichen oder praxistauglich zu konkretisieren. Die Vorschrift ist nicht hinreichend bestimmt noch praktisch unter verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar. Treibgut ist konstruktiv zu berücksichtigen, eine Quantifizierung der Wirkungen ist jedoch praktisch kaum möglich. Ggf. ist auf das örtliche Hochwasserschutzniveau Bezug zu nehmen.

Einerseits benötigen wir hochwasserresiliente Brücken, die auch im Hochwasserfall noch standsicher bleiben. Brücken sind wichtige Komponenten unseres Verkehrssystems und sollten auf Hochwasserereignisse bemessen werden. Andererseits sind Brücken Störkörper für die Hydraulik und führen – insbesondere bei Verklausung – zu einer erheblichen Erhöhung der Wasserstände und damit zu einer Steigerung der Hochwassergefährdung. Weiter zu überlegen ist, ob es zielführend ist, die Anforderungen wie in dem Entwurf vorgesehen unterschiedslos und ohne Differenzierungen für alle Brücken über Gewässer gelten zu lassen. Für eine Autobahnbrücke über ein großes Gewässer würden also die gleichen Anforderungen gelten wie für eine landwirtschaftliche Überfahrt über ein kleines Gewässer. In Betracht zu ziehen wäre eine Differenzierung nach Art, Bedeutung und Größe einer Brücke sowie nach ihrem Standort an einer Risikolage oder nach ihrer Hochwasserrelevanz.

Häufig haben Verklausungen vor Brücken nicht die Ursache beim Freibord mit Blick auf das Bemessungshochwasser, sondern in unnötig vielen Pfeilern an denen sich Treibgut ansammelt und nicht rechtzeitig entfernt wird. Eine reine Betrachtung des „Bemessungshochwassers“ bei der Dimensionierung des Abflusses und des Freibordes ohne örtliche Verklausungsszenarien ist nicht sachgerecht. Dies führt manchmal zu vielen kleinen Pfeilern oder mehreren kleinen Durchlässen. Bei Verklausungsszenarien ist das lokale Einzugsgebiet zu betrachten, mit der Quelle möglicher Verklausungen z.B. Holzlagerplätze am Ufer, potenzieller natürlicher Holzeintrag, Camping- oder Parkplätze in Ufernähe. Die Breite und Höhe des verfügbaren Abflussquerschnittes mit der Betrachtung von Pfeilern sind wichtiger als die reine Beachtung eines Freibordes.

Unter diesen Gesichtspunkten wäre aus Sicht der DWA der Blick auch auf bestehende Brücken zu richten. Die Anforderungen an Brücken nach der Nummer 2 gelten nach der Gesetzesbegründung nur für die Errichtung neuer Brücken oder nach Nr. 3 bei einer wesentlichen Instandsetzung. Die Problematik bestehender Brücken oder nach den Hochwasserereignissen, aber vor dem Inkrafttreten des Hochwasserschutzes III neu errichteter Brücken, zum Beispiel an der Ahr, wird also nicht thematisiert.

Zu § 36 Abs. 2 - neuer Absatz zu **Stauanlagen**: Die neuen Vorgaben zielen auf einen technischen Mindeststandard ab, der in den entsprechenden Technischen Vorschriften (insbesondere DIN) ausreichend berücksichtigt ist oder werden kann. Eine bundesgesetzliche Regelung ist nicht notwendig. Vielmehr kann auf eine Änderung oder Ergänzung der technischen Regelungen auch auf andere Weise hingewirkt werden.

Bei der Vorgabe, dass „mindestens“ die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt sein müssen, bleibt unklar, was wann und unter welchen Gegebenheiten an „mehr“ gefordert werden kann oder muss. Daher sind in § 36 Abs. 2 S. 1 WHG-E die Worte „bei denen [...] umfasst“ und „mindestens“ zu streichen. Damit wird klargestellt, dass alle Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind. Als Folgeänderung kann § 36 Abs. 2 S. 2 WHG-E ersatzlos entfallen.

Hier zeigt sich deutlich die Problematik einer gesetzlichen Regelung technischer Inhalte – die DIN 19700 kennt hier Klassifizierungen von Stauanlagen, die beispielweise als eine Höhengrenze zwischen kleinen und mittleren Becken die Höhe 6 m enthält. Zudem zielt die DIN auf den (definierten) Gesamtstauraum ab und der Gesetzentwurf auf eine neue Definition des Beckenraums.

Der Begriff Hochwassersicherheit sollte gesetzlich definiert werden, zumal der Begriff in DIN 19700 aufgegriffen ist. Es wird in Hochwasserschutz (Sicherheit vor Überflutung unterstrom) und Hochwassersicherheit (Sicherheit der Stauanlage) unterschieden. Mindestens sollte eine Klarstellung erfolgen, hinsichtlich Prävention, Schutzmaßnahmen, Frühwarnsystemen, Notfallmanagement, Nachhaltige Planung oder Öffentlichkeitsarbeit.

Für eine Nachrüstung („um einen den Anforderungen entsprechenden Zustand herzustellen“) sollte mindestens eine angemessene Frist eingeräumt werden oder eine Länderöffnungsklausel eingefügt werden.

Zu § 70 Abs. 4 WHG

Die Zielstellung der Ergänzung wird grundsätzlich begrüßt, da eine Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sinnvoll und notwendig ist, gerade im Rahmen von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren und dort im Fall eines Rechtsstreits. Grundsätzlich sollte aber nicht noch eine Spezialregelung geschaffen werden, vorzugsweise wäre eine einheitliche Regelung in der VwGO. Sollte dies nicht gelingen, sollte der Wortlaut mit dem FernStrG und EnWG identisch sein. Sinnvoll wäre zudem eine Regelung zu einem „überragenden öffentlichen Interesse“ für den Hochwasserschutz, vergleichbar der Regelung zum EEG.

Zu § 72 WHG

Positiv ist, dass Überflutungen durch Starkregen nun ausdrücklich mit als Hochwasser in § 72 WHG aufgenommen wurden.

Die Begriffe Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung sollten aber nicht vermischt werden, während gleichzeitig eine Abgrenzung zu Abwasseranlagen gezogen wird. Dies könnte rechtlich ausschließen, dass Abwasseranlagen in Risiko- oder Gefährdungskarten berücksichtigt werden können. Hier wird der neue Begriff „Überflutung“ eingeführt, ohne dass eine klare Definition bzw. Unterscheidung von „Überschwemmung“ gegeben wird. Zu prüfen wäre nach Auffassung der DWA, die Bezeichnungen neu zu ordnen. Die Zuordnung von Überschwemmungen und Überflutungen unter dem Begriff „Hochwasser“ zu fassen ist für Siedlungsgebiete nicht passend. Zusätzlich werden die Begrifflichkeiten teilweise nicht durchgehend einheitlich verwendet. Ein Ansatz wäre, dass man übergeordnet von „Überflutungen“ spricht und dann unterteilt in Überschwemmungen ausgehend von Gewässern und Überflutungen ausgehend von Starkregenereignissen. Deshalb wird vorgeschlagen, im letzten Satz den Begriff Überflutungen, statt Überschwemmungen aus Abwasseranlagen zu verwenden.

Die Ergänzung der Hochwasserdefinition um Starkregen in § 72 ist nicht deckungsgleich mit der Definition, die im fachlichen Kontext verwendet wird. Diese Definition stimmt weiterhin nicht mit der Definition von Hochwasser in der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie überein. Die Grenzen zwischen einer starkniederschlaginduzierten Überflutung und Hochwasser an Fließgewässern und anderen

bestehenden Wasserkörpern verschwimmt. Grundsätzlich ist die Ergänzung durch Überflutungen aus Starkregen sinnvoll - rechtlich sollte neben dem Begriff Hochwasser auch „Überflutungen durch Starkregen“ als eigenständige Definition mit aufgenommen werden.

Zu § 76 Abs. 2 WHG

Die DWA fordert seit langem aus den zurückliegenden Ereignissen (und wie insbesondere das Ahrhochwasser 2021 gezeigt hat, aus historischen Ereignissen) zu lernen. Die Aufnahme des Passus „... sind Erkenntnisse aus vorangegangenen Hochwasserereignissen, sowie aus vorhandenen Klimarisikoplanungen zu berücksichtigen...“ wird daher begrüßt.

Die Aufnahme von Fließgeschwindigkeiten und zu erwartenden Wassertiefen in die Bewertung und Festlegung von besonderen Gefährdungslagen und insbesondere als Entscheidungshilfe zur Gewährung von Ausnahmen in Überschwemmungsgebieten in § 76 (2) erscheint sinnvoll. Wie schon oben unter „Grundsätzliches“ betont, wären einheitliche konkretisierende Regelungen zur Festsetzung dieser besonderen Gefahrenbereiche wünschenswert.

Zu § 78 WHG

Ein generelles Verbot der Ausweisungen von neuen Baugebieten oder problematischen Um- oder Überplanung bereits bebauter Gebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist aus Sicht der effektiven Hochwasservorsorge wünschenswert, um personelle und materielle Schäden zu vermeiden. Da dies nicht ohne weiteres umgesetzt werden kann, sind die rechtliche Ergänzungen notwendig, um Schäden durch Hochwasser zu minimieren.

Das systematische Verhältnis von § 78 Abs. 1 und Abs. 3 in der geänderten Fassung ist aber unklar. Abs. 1 betrifft nach bisheriger Rechtslage die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, Abs. 3 die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für den unbeplanten oder beplanten Innenbereich. Ersteres ist vorbehaltlich einer Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 verboten, letzteres mit besonderen Anforderungen an die Abwägung erlaubt. Sollen Um- und Überplanungen in Innenbereichslagen genauso untersagt werden wie im Außenbereich, entfällt der eigenständige Gehalt von Abs. 3 gegenüber dem Katalog der Ausnahmevoraussetzungen nach Abs. 2. Abs. 3 sollte daher gestrichen werden.

Die "Ausschließlichkeit" bei Änderungen erscheint nicht sinnvoll. Dort sollte zumindest im Bestand auch eine Änderungsplanung erfolgen können, wenn sie nicht nur der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient (und solange negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz nicht zu besorgen sind). Andernfalls wären z.B. die bauplanerische Sicherung einer Frischluftschneise nicht möglich, wenn diese nicht dem Hochwasserschutz dient oder die bisher festgesetzte Dachform mit angepasst würde. Dies hat weder Auswirkungen auf den Hochwasserschutz noch kann später über die Ausnahme nach Abs. 2 hier eine Rechtfertigung erfolgen. Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

- (1) *In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch **sowie die Um- oder Überplanung bereits bebauter Gebiete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind**, untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ~~oder die Um- oder Überplanung~~ ausschließlich **oder jedenfalls auch** der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.*
- (2) *Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 **außerhalb festgesetzter besonderer Gefahrenbereiche Planungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1** ~~die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Um- oder Überplanung bereits bebauter Gebiete~~ ausnahmsweise zulassen, wenn (...)*

Und in Abs. 2, Satz 2:

*Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. **Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4***

und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 6 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

Absatz (3) kann infolgedessen entfallen.

In Absatz (4) und (5) wäre jeweils der Begriff „Änderung“ zu ergänzen:

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung, **Änderung** oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung, **Änderung** oder Erweiterung einer baulichen Anlage **der Versorgungs- oder Entsorgungsinfrastruktur und im Übrigen die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage außerhalb festgesetzter besonderer Gefahrenbereiche im Einzelfall** genehmigen, wenn (...)

Es ist sicherzustellen, dass die Ausweisung besonderer Gefahrengebiete nicht zur Folge hat, dass die Ausnahmeregelungen noch großzügiger vollzogen werden in der Annahme, die eigentlichen Probleme würden nun noch nicht bei der Ausnahmeerteilung, sondern erst bei der Festsetzung besonderer Gefahrenbereiche behandelt.

Zu **Absatz (5a)**: Die DWA fordert seit langem, dass der Wiederaufbau von im Rahmen von Überflutungen erheblich beschädigten Gebäuden nicht nach dem „Weiter so“-Prinzip erneut an derselben Stelle erfolgt. Die Zielstellung des neuen Absatzes (5a) wird daher begrüßt. Allerdings ist fraglich, ob die Umsetzung mit der Entwurfsregelung gelingt. Der neue Absatz (5a) regelt die Wiedererrichtung von wesentlich geschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen nicht als Instandsetzung, sondern als Errichtung. Diese Regelung ist für Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, darunter Dämme, Deiche, Wehranlagen und Kraftwerke, nicht sachgerecht. Da gerade an den Standorten dieser Anlagen der erneute Eintritt eines Hochwasserereignisses jederzeit wieder droht, ist ihre schnellstmögliche Instandsetzung geboten. Deshalb muss dem neuen Absatz 5a in § 78 WHG eine Ausnahme für diese wasserwirtschaftlichen Anlagen die dem Hochwasserschutz dienen, wie z.B. Dämme oder Deiche hinzugefügt werden.

Zudem sind Instandsetzungen gemäß § 29 Abs. 1 BauGB kein bauplanungsrechtliches Vorhaben. Satz 1 geht ins Leere, Satz 2 ist geltendes Recht. Änderungen baulicher Anlagen werden bisher von Abs. 4 und 5 nicht erfasst, sind also uneingeschränkt hochwasserschutzrechtlich zulässig. Diese sollten entsprechend der Logik der Gesetzesänderung ebenfalls dem Regime des Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 unterstellt werden. Das sollte in Abs. 4 und 5 passieren. Um zu vermeiden, dass durch Überflutungsereignisse zerstörte bauliche Anlagen an Ort und Stelle einfach wiedererrichtet werden, sind die gesetzlichen Vorgaben hier nachzubessern. Nötig ist voraussichtlich eine Ausgleichs- und Entschädigungsregelung um die Hochwasservorsorge sicherzustellen.

Zu § 79 a WHG

Es ist bisher unklar, welche Komponenten Starkregenisikokarten enthalten sollen. So stellt sich bspw. die Frage, für welches Ereignis und ab welchen Wassertiefen eine Gefährdung besteht, sodass diese in den Starkregenisikogebieten dargestellt werden. Für eine Vergleichbarkeit wäre eine bundesweit einheitliche Methodik notwendig.

Die Bezeichnung der unter (1) genannten Karten als Starkregenisikogebiete ist nicht ganz nachvollziehbar, da die genannten Inhalte der Karten den Charakter von Starkregengefahrenkarten haben. Erst die Kombination einer Gefährdung mit einem Schadenspotential ergibt das Risiko (siehe auch DWA M-119).

Hier wäre eine Analogie zu bestehenden Hochwassergefahrenkarten sinnvoll: Starkregengefahrenkarten mit Festlegung von Kriterien für die Ausweisung der Gefahrengebiete und Restriktionen für ausgewiesene Gebiete.

Auch die Ausführungen zu Starkregenkonzepten sehen einerseits keine Jährlichkeit – weder bzgl. des Niederschlags, noch bzgl. des Oberflächenabflusses – vor, andererseits geben sie sehr detaillierte Vorgaben, was zu tun ist (Abs. 2 Satz 3 Punkte 1 bis 4). Das passt im Detaillierungsgrad nicht zusammen und eine Vergleichbarkeit der gemeindlichen Konzepte bei beliebigen Eingangsdaten ist nicht gegeben.

Unklar ist die Zuständigkeit für bauliche Maßnahmen der Starkregenvorsorge. Ohne diese konkretisierende Festlegung sind Konzepte wenig zielführend.

Ebenfalls ist eine Ergänzung der Fortschreibungsbedarfe in Abs. 2 Satz 4 analog zu den Bewirtschaftungszeiträumen und Hochwasserrisikomanagementplänen sinnvoll.

Bei der Maßnahmenplanung nach Abs. 2 Nr. 4 wäre es wichtig, den Fokus zunächst auf naturbasierte Lösungen (NBS – nature based solutions) zu setzen und diese vorrangig zu betrachten, denn Sie bringen einen Mehrfachnutzen für Städte und Gemeinden. Zudem unterstützen sie die Annäherung an eine natürlichere Wasserhaushaltsbilanz und sind auch unter monetären Aspekten langfristig meist die überlegenen Verfahren.

Eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten stärkt das Verständnis der textlichen Änderungen. Ein Beispiel für die oben bereits genannte nicht durgehende Verwendung von einheitlichen Begriffsdefinitionen: Definition Hochwasser beinhaltet nach § 72 Starkregen. Im § 79 wird Starkregen und Hochwasser wieder getrennt genannt. Dies fördert das Verständnis, dass mit „Hochwasser“ Überschwemmungen von Gewässern gemeint wäre.

Zu § 6 BNatSchG:

Die DWA spricht sich für eine Streichung der Neuregelung aus. Verfassungsrechtlich ist das problematisch und die Lieferung durch Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte ist keine Alternative zum Aufbau einer Datenbank bei den zuständigen Behörden, welche diese selbst (über Länder hinaus) bedienen können. Es ist so zudem äußerst unklar, ab welchem Stadium der Vorhabenträger auch ein Vorhabenträger ist (unverbindliches Vorgespräch mit der Behörde, Erarbeitung des konkreten Antrages, Antragsstellung usw.).

Hennef, den 04.11.2024

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-0

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: info@dwa.de

www.dwa.de

Lobbyregister: R001008

EU-Transparenzregister: 227557032517-09